

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: [digibib.ub@uni-rostock.de](mailto:digibib.ub@uni-rostock.de) .

Das PDF wurde erstellt am: 12.11.2024, 00:57 Uhr.

---

**E. E. Hochweisen Rahts der Stadt Rostock Revidirte Mit Consens der Ehrlieb-Hundert Männer publicirte und zum Druck beforderte Feuer-Ordnung, An. 1678. den 11. Februar**

[Rostock]: gedruckt bey Gustav Benjamin Groschupf, [nach 1746]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1899449760>

Druck    Freier  Zugang



Röckpfer Verantwungen

1618 – 1695.

Mkl f  
IV 2985

1. Provistische Ordnung nach Reckysfan v. Reckyßlagau. 1618
  2. — 1639.
  3. Mandatam in Wenz-Sayfan. 1622.
  4. Verordnung bkr. Waipnfanb 1624
  5. Vorlöbenß-.... Ordnung 1625
  6. Ordnungs- & Artikellbrosf bkr. Kaufmeis 1626.
  7. Provistische Ordnung bkr. aus den Künsten v. Pfaffen 1632 (gab. 1655.)
  8. Ordnungs- Artikellbrosf bkr. Kaufmeis 1635.
  9. erweiterten fabrect allzu Articul aus d. Börgermeis. 1639.
  10. — 1641.
  11. Vorlöbenß- Ordnung. 1652.
  12. Provistische Ordnung - in Articul-Brosf bkr. Kaufmeis. 1674.
  13. Ordnung, in Form v. Missaib der Stadt zu Pfaffen. 1677
  14. Förmordnung. 1678.
  15. — 1678.
  16. Verordnung bkr. Sayfan 1684.
  17. · bkr. Centrolla v. Lenntra 1695.

Arb. 4. 11  
2985

14.  
E. E. Hochweisen Rahts  
der Stadt Rostock

Revidirte

Mit Consens der Ehreliet Hundert Männer  
publicirte und zum Druck beforderte.

# Seuer-Ordnung,

An. 1678. den II. Februar.



---

gedruckt bei Gustav Benjamin Groschups,  
E. E. Hochw. Rahts Buchdrucker.



ANNO 1582. 12. 22.

Heilige Matthei

1582.

Zur Gedenkung der Gottesdienst  
der Predigt und der Prediger

ANNO 1582. 12. 22.



ANNO 1582. 12. 22.



emnach neulicher Zeit, leyder! diese gute Stadt von der gewaltigen Hand des gerechten Gottes durch erschrocklichen Brand heimgesuchet, und guten Theils zum Steinhausen worden, die tägliche Erfahrung auch sonst gnugsam bezeuget, wie daß nicht allein durch Verwahrlosung und unsleissiges Aufsehen eine Feuers-Brunst leichtlich entstehet, sondern auch durch Unordnung bey derselben mercklicher Schade erfolget: Damit nun solchem so viel möglich vorgebauet, und ferner Feuerschade von hiesiger Stadt, Bürgern und Einwohnern, mittelst göttlicher Hülfe, und durch gute Vorsichtigkeit hinführo abgewandt und verhütet werde, so hat E. E. Raht ihre vorige Feuer-Ordnung zu revidiren, selbige nach ihzigen Zustands Gelegenheit einzurichten, und zum öffentlichen Druck wiederum zu befördern, nöthig befunden; Sezen derowegen, ordnen und gebieten hiemit ernstlich, daß ein jeder derselben, bey Vermeidung der so wohl darin enthaltenen, als auch anderer Arbitrar-Strafen nachkomme und gelebe.

Anfänglich und fürs Erste sollen alle unsere Bürger und Einwohner, insonderheit die Gerber, Bierschencken, Brauer, Mülzer und Becker, in ihren Häusern auf Feuer und Licht, des Morgens frühe und des Abends späte, gute Achtung haben, und ihrem Gesinde, Knechten, Jungen und Mägden, auch fremden Leuten nicht gestatten, daß sie mit dem Lichte ohne Leuchte auf die Boden steigen, noch in Ställe oder andere gefährliche Orter gehen mögen. Würde jemand hierunter fahrlässig befunden, und daraus seinem Nachbaren oder gemeiner Stadt Einwohnern Schade entstehen, ist er selbigen zu büßen schuldig, und in E. E. Rahts willkürliche Strafe verfallen.

2. So mag auch ein jeder auf seines Nachbaren Feuer und Feuerstätte gute Achtung geben, und so er befindet, daß mit Feuer  
A 2 und

und Lichtern gefährlicher Weise wird umgangen, seinen Nachbahren freundlich vermahnen, daß er zum Feuer und Lichte fleißig sehen, und allen Schaden, so durch Unachtsamkeit entstehen könnte, in Zeiten verhüten und abwenden wolle; Würde aber solche freundliche Erinnerung nichts fruchtbarliches verschaffen, soll ein jeder Bürger und Einwohner bey den Eyden damit er dieser Stadt verwandt, dem Raht oder Worthaltenden Bürgermeister solches zu gebührender Verordnung treulich anzumelden schuldig seyn.

3. Sollen auch die Bötticher, Tischler, und dergleichen Handwerker, so mit Spönen umgehen, an die Derter, wo sie die Spöne liegen haben, gar kein Licht bringen, vielweniger die Tischler sich daselbst des Leimens gebrauchen, sondern zu Winters-Zeit gegen Abend, ehe dann sie die Lichter anzünden, die des Tages über gemachte Spöne aus der Werkstädtie in Gewahrsamb an einen sichern Ort verschaffen.

4. Imgleichen soll ein jeder, und sonderlich die Seiler und Reiffschläger, bey Licht sich des Flachs und Henffhächelns, wie auch des Flachs und Henfftrücknens und Brackens bey 20. Fl. Straffe enthalten, ihre Häuser auch mit übrigen Henff, Pech, und Schmeer nicht belegen, und diejenige, so zu ihrem Handwerk und täglicher Arbeit desselben nicht entrathen können, sollen es in sothane Verwahrung nehmen, daß man mit Licht und Feuer nicht dazu kommen könne.

5. Die Schiffs- und andere Zimmerleute, wie auch Reiffschläger und Theersieder, sollen sich auch bey 20. Fl. Straffe nicht unterstehen, bey Theerung der Kümme, Rönnen, oder der kleinen Thaue, die Theer Kessel in den Häusern ans Feuer zu bringen oder warm zu machen.

6. Wie dann auch keinem Bürger und Einwohner erlaubet seyn soll, mehr als eine Tonne Theer und Pech zu seiner Handthierung oder Hauses Nothdurft einzukellern; wer darwider handelt, soll für jede Tonne, so darüber in seinem Hause befunden wird, solches mit 20. Fl. büßen.

7. Sollen sich die Fleischer, sowol sonst auch jedermanniglich, des rauhen Unschlicht- oder Talligschmelzens bey Mächtlicher Weile gänzlich enthalten, bey pcam 50. Fl.

8. Niemand und zuforderst die Brauer, Becker und Bader, sollen

sollen keine Lösch-Kohlen, oder warme Aschen auf die Boden oder Böne schütten, vielweniger Holz, Kohlen, Heu oder Stroh über die Backöfen, Brau- und Feuer-Stäte, oder denenselben zu nahe legen, bey 20. fl. Strafe.

9. Massen auch die Kohlen-Messer, Kohlen-Träger, und jedermänniglich vor sich selbst, gute Acht haben sollen, daß keine Kohlen, so nicht gänzlich gelöschtet, oder da noch einiger Brand bey zu spüren ist, in die Häuser gebracht, und aufgeschüttet werden mögen.

10. Diejenigen, so aniso Scheunen in der Stadt haben, sollen dieselbe innerhalb eines Jahres Frist, zu Wohnungen, darin sie auch dero Behuf nothdürftige wohlverwahrte Feuerstäte anzurichten be-mächtiget seyn, verändern, oder dieselbe abnehmen, und außer der Stadt-Thören wieder aufrichten lassen, bey Strafe 50. fl. Wie denn auch bey selbiger Straf hiemit verbothen wird, sich der ledigen und anderer Wohnhäuser an statt Scheunen zu gebrauchen, und selbige den vielfältigen Mandatis Senatus zu wider mit unausgedroschenen Korn anfüllen; Und wenn jemand Stroh, Hexel daraus zu schneiden, herein bringen lässt, soll er solches fordernst innerhalb acht Tagen werckstellig machen, auch das Hexel und Stroh an sichere Oerter legen.

11. Die, so Pulver und Büchsen-Kraut machen, sollen das Pulver außer der Stadt trucken und zurichten, auch keiner zu Bürgerlichen Behuf über 3. oder 4. Pfund; die Krämer aber, und wer sonst mit Pulver handelt, mehr nicht als von jeder Sorte ein kleines Fässchen in ihrer Behausung, und zwar auf den obersten Gemächern, da es ohne Gefahr am sichersten seyn kan, haben; das übrige soll ein jedweder an abgelegene Oerter, so E. E. Raht dazu bequem erachten wird, niederlegen, alles bey Strafe 50. fl.

12. So soll auch hiemit gänzlich verbothen seyn, einiges Racketlein, es sey steigendes oder laufendes, in der Stadt und binnen den Zingeln zu werfen; wie auch Schlüsselbüchsen abzuschließen, bey Strafe der Gefängniß.

13. Imgleichen soll niemand mit Licht ohne Latern über die Gassen zu gehen, oder brennende Fackeln zu tragen erlaubet seyn, es wäre dann, daß zu besondern Solennitäten solches ex speciali indulitu Magistratus zugelassen würde; wie denn unsern Bürgern und

Krämern, außer sothaner special Permission alhie Fackeln zu ver-  
kaufen, bey 20. Fl. Strafe verbothen wird.

14. Weil denn auch zu Verhütung und Abwendung Feuer- und  
Brandes Noht, an guter Verwahrung der Feuerstätten nicht wenig  
gelegen, so wollen wir alle Jahr einmal, als nemlich um Johannis,  
etliche verordnen, die umgehen, und alle Feuerstätten mit Fleiß be-  
sichtigen sollen, und soll ein jeder, in dessen Haus Mangel befunden  
wird, erwehnten Mangel in der ihm von unseren verordneten ange-  
sezten Zeit, bey willkürlicher Strafe, ändern und verbessern.

15. Damit man auch für Feuers- Noht destomehr gesichert  
seyn möge, so sollen hinführō keine Feuerstätte an solchen Orten ge-  
duldet noch angeleget werden, da Heu, Stroh, oder Holz, und Koh-  
len, gleich oben, oder gar zu nahe auf den Boden liegen. Auch soll  
nach diesem niemand ferner gestattet werden, die Gebäude und  
Dächer mit Stroh zu bewiepen, sondern diejenige Häuser und Hinter-  
Gebäude, so mit Strohwiepen annoch belegt seyn, sollen innerhalb  
zwey jährige Frist a dato publicationis davon gänzlich befreyet, und  
mit Ziegeln und Kalk gedecket werden; die Dachdeckers, Mauer-  
und Zimmerleute auch sich dieser Verordnung zuwider nicht ge-  
brauchen lassen, bey 50. Fl. Strafe.

16. Insonderheit aber soll allen Zimmer- und Mauerleuten, bey  
Verlust ihres Handwerks verbothen seyn, in den Döfen, Feuermau-  
ren, Darren und Schurstäten, die hölzerne Balken allein mit einem  
Stein zu verblassen, und die Wachskeßel an hölzerne aufgesloch-  
tene, und nur mit einem Stein verblassete Wende zu sezen, oder auch  
die Schursteine, da es gleich der Bauherr begehrten würde, so enge  
zu bauen, daß nicht dieselbe alle Jahr zum wenigsten eins füglich und  
ohne Beschwer gefehret und rein gehalten werden können.

17. Wie dann ein jeglicher Hauswirth seine Feuermauren und  
Schurstäten, des Jahrs zum wenigsten zweymal fegen oder rein  
machen lassen soll, und da einiger Schurstein brennen würde, soll der  
Besitzer des Hauses, aus dem Rath mit 5. Fl. Strafe verfallen seyn.

18. Wann auch von den grossen hölzernen Schauren und aus-  
gebauten Gemächern nicht allein vielerhand Deformität, sondern  
auch Schaden und Gefahr, sonderlich in den engen Gassen, gemeiner  
Stadt entstehet, als soll sothaner Umstand möglichster massen abge-  
stellt,

sellet, auch hinsühro ohne E. E. Rath's Permission und der Nachba-  
ren Consens von neuen solche anzubauen verboten seyn.

19. So sollen auch hinsühro diejenige, welche sich des Mülzens  
und Drögens auf den Darren zu ihrem Handel und Verkaufung  
gebrauchen wollen, innerhalb den nechsten dreyen Jahren, Kupferne  
Darren, bey Strafe 50. fl. einzurichten, wie auch die Becker  
Kupferne Lescche-Tonnen innerhalb Jahrs zu schaffen, bey gleich-  
mässiger Strafe schuldig seyn.

20. Würde nun über diese fleissige Vorsorge durch Unachtsam-  
keit oder sonst, (so doch der gütige Gott in Gnaden abwenden und  
verhüten wolle) ein Feuer auskommen, es sey bey Tage oder bey  
Nacht, so soll derjenige, bey dem es auskommt, alsbald ein Geschrey  
machen, und seine Nachbaren um Hülfe rufen, daß selbiges bey  
Seiten, ehe es auskommt und Kräfte gewinnet, gedämpft und ge-  
löscht werden könne; Wofern aber solches so zeitig, und ehe es beläu-  
tet und bestürmet, nicht beschryen würde, so soll derselbe in des Rath's  
willkürliche Strafe verfallen seyn.

21. Daneben sollen die Trompeter oder Thurmbläser bey  
Nachtzeiten auf den Thürmen, sobald ein Feuer in- oder außerhalb  
der Stadt, doch innerhalb der Zingeln sich erängen würde, damit die  
Leute rege und wach werden, mit der Trompet anstoßen, und auf der  
Seiten, da das Feuer verhanden, abblasen, auch eine Leuchte mit  
brennenden Lichtern am selben Orte zugleich aushangen, und die  
Küster so wohl Nachts, als am Tage, einen Glockenschlag, oder da-  
nöthig, mehr, jedoch gar langsam mit dem allerersten schlagen, bey  
Verlust und Entsezung ihres Amtes und Dienstes.

22. Wenn solche eines aufgegangenen Feuers-Beichen gegeben  
worden, sollen alle Zimmer- und Mauerleute, wie auch Fischer und  
Bothsleute, mit Aleyen, Beilen, Hacken, Eymern, Sprüzen und der-  
gleichen diensamen Instrumenten sich ohne einige Säumniss auf-  
machen, und allen möglichsten Fleiß anwenden, daß das Feuer ge-  
dämpft und gelöscht werden möge; Da sich denn die Personnen, in  
allem was zum Löschhen oder Niederreissen der Häuser nöthig, der  
Herrn

Herrn des Gewetts und Gerichts, oder wer sonst aus dem Rath bey  
Feuer zugegen seyn möchte, Befehl und Anordnung gemäß zu ver-  
halten haben.

23. Die Fuhrleute und Träger sollen die Stadt-Leitern und  
Feuerhaken, auch das Wasser mit grossen Fässern und Tonnen zu  
dem Feuer führen; der Träger Nothhelfer aber sollen die lederne  
Eymer und kleine Wassersprühen zum Feuer bringen.

24. Und damit dieselbe nicht alle zugleich nach einem Ort oder  
Werck eilen, und sich dadurch hindern, und das andere darüber  
versäumet werde, so soll ein Theil derselben, und insonderheit die-  
jenige, welche dazu bequeme Wagen oder Karren an Hand haben;  
zuforderst die bey gemeiner Stadt an nachbeschriebenen Wertern,  
vorhandene Leitern und Feuerhaken dahin führen, auch zugleich gute  
Acht haben, daß solche Instrumenta nicht etwa verwahrloset, oder  
gar nicht verbrandt werden, die aber, so mit Schläppen versehen oder  
ledige Pferde haben, sollen sich die Anfuhr des Wassers höchsten  
Fleisses angelegen seyn lassen, sich auch übrigens allesamt indeme,  
was die aus dem Rathen anwesende Herren verordnen werden, ge-  
horsamlich und willig bezeigen. Gestaltsam auch sonst ein jedweder,  
der Pferde hält, dieselbe zu solcher Anfuhr willig und fleissig soll ge-  
brauchen lassen.

25. Der nun am ersten ein Fass Wasser oder sothane Instru-  
menta zum Feuer bringet, demselben sollen hernach 4. Fl. gegeben  
werden, der andere 2. Fl. der dritte 1. Fl. der vierde 1. Marck Lübisch,  
und der fünfte einen halben Guldens bekommen.

26. Imgleichen soll auch nach geldschrem Feuer den Zimmer-  
und Mauerleuten, Trägern und Fischern, wie auch allen andern,  
Boths- und Handwerksleuten, an denen ein sonderlicher Fleiß ge-  
spühret wird, eine billige Berehrung gethan, und derjenige, so dar-  
über an seinem Leibe zu Schaden kommt, billiger massen versorget  
werden.

27. Hingegen, da etliche von denselben dieser unser Ordnung  
entweder gar nicht, oder langsamer und später als sichs gebühret,  
nachkommen, oder nicht fleissig seyn würden, sollen dieselbe durch  
Entsezung ihrer Handwerker oder sonst nach Gelegenheit dermaß-  
sen

sen ernstlich gestraffet werden, daß ein ander sich hernach daran zu spiegeln hat.

28. Zu welchem Ende unsere Wette- und Gerichts-Herren besthliget seyn sollen, des folgenden Tages bald nach gelöschtem Feur, alle die Mauer- und Zimmerleute, auch Fischer, Träger, Nothhelfer, Bohtsleute, und Fuhrleute, vor sich zu bescheiden, und wer ihrem Befehl nachgekommen, oder darin säumig befunden, sich zu erkundigen und dem Rahte davon zu ferner Verordnung Relation zu thun.

29. So sollen auch die Knechte, Mägde, und ander Haus-Gesinde, sonderlich diejenige, so dem Ohrt, da das Feuer aufgangen, beygelegen wohnen, aus den Söden und Posten, in Eymern und andern Fässern, das Wasser schöpfen, und dasselbige denen; so das Feur löschen, zutragen.

30. Damit aber an Leitern, Sprüzen, und Eymern kein Mangel seyn möge, als wil E. E. Raht ihre Sturmleitern und Feuerhaken an gewöhnlichen Orten unter dem Rahthause, halten, und soll von denen nach jessigem Zustande reducirten Bürger-Compagnien eine jedwede Fahne 3. Leitern und 3. Feuerhaken auf ihre Untosten versetzen lassen; welches die Capitaine innerhalb 6. Wochen zu befördern, auch diese an bequemen Orten ins truckne unterzubringen sich werden angeleget seyn lassen: und soll ihnen darzu aus der Heyde behufig Holz ohne Entgeld ausgefølget werden.

31. Ferner soll ein jedes Brauhaus 4. düchtige lederne Wasser-Eymer, ein Wohnhaus zweien, eine Bude einen, noch ein jedes Brau- und Wohnhaus eine Sprüze stets haben und fertig halten.

32. So sollen auch in allen Lagen, oder Schüttingen, auf des Amtes Untosten, nach Anordnung der Wette-Herrn, und eines jeden Amtes Gelegenheit, 20. 15. oder zehn lederne Eymer verschaffet und fertig gehalten werden.

33. Imgleichen soll St. Marien-Kirche 40. St. Jacobus 30. St. Peters und St. Nicolaus-Kirche jede 20. wie auch jedwede Hospital-Kirche zehn lederne Eymer halten, und dieselbe in der Küsterey verwahren, aber jedesmal zu dem ersten Feuer die Helfste folgen lassen.

34. Jedweder Capitain soll auch in seinem Hause acht lederne Eymer auf der Fahnen Untosten versetzen haben, so derselben



Fahne zuständig, und davon die Helfste eilends zu dem ersten Feuer geschaffet, und die andere Helfste bis ein anders (welches doch Gott gnädig abwenden wolle) etwa aufgehen möchte, verwahrlich behalten werden soll.

35. Damit nun an dem allen destoweniger Mangel erscheine, so sollen alle Jahr um Johannis die zu den Fahnen verordnete Herren des Rahts mit Buziehung der Capitaine und andere Officier, wie auch der Zimmer- und Mauermeister Alterleute, ob die Leitern, Eymer und Sprüzen bey einem jeden, wie verordnet, und nicht mangelhaftig, fleissig besichtigen, und daferne besunden wird, daß jemand, wer der auch sey, so viel Leitern, Eymer und Sprüzen, als ihm gebühret, nicht habe, derselbe soll vor jedes mangelndes Stück in einen Rthlr. Strafe, dem aber die Leitern, Eymer und Sprüzen mangelhaftig, in 1 Fl. Strafe jedesmal verfallen, und gedachte unsere Verordnete ein schriftliches Verzeichniß der mangelnden oder gebrechhaftigen Stücke uns jedesmal einzuliefern befehligen seyn.

36. So wollen wir auch wegen gemeiner Stadt verschaffen, daß auf dem Rahthause eine ziemliche Anzahl der ledernen Eymer seyn solle, deren der Marktvoigt zu dem ersten Feuer, auf den ersten Sturmschlag, die Helfste den Nothhelfern folgen lassen soll.

37. Wie auch über vorerwähnte Instrumente noch etliche grosse Leitern und Feuerhacken an unterschiedlichen Dörtern, als nemlich am Markte bey dem Rahthause; St. Johannis Kirchhofe; am Hopfenmarkte, bey der Mauren de Lectorii; an St. Jacobs-Kirchhofe; an St. Marien Kirchhofe; bey dem Herrn-Stalle; auf dem altesten Markt, und auf St. Nicolaus Kirchhofe zu finden seyn, die in Feuers- Noth gebrauchet, aber außerhalb Feuers-Zeiten von niemand bey Strafe 10. Gulden gerühret und gebrauchet werden sollen.

38. Imgleichen wollen wir, an statt der jüngst mit verbrandten Wassersprüzen, wiederum zwei kleine verfertigen lassen, welche allezeit auf dem Gießhofe oder im Zeughause stehen, und von demjenigen, welchen das Gieß- und Zeughaus anvertrauet, in guter Fertigkeit gehalten, auch wie selbige zu gebrauchen, angewiesen werden soll. Die bey St. Marien- und Jacobs-Kirche befindliche Sprüzen, sollen gleichfalls repariret und allemal fertig gehalten, welches die Vorstehere befordern werden.

39. Und

39. Und damit dieselbe zu Anfangs des angehenden Feuers mit mehrern Nutzen gebrauchet werden, so sollen die Nachbaren, da das Feuer vermercket wird, alsbald nach unserm Stall einen Dienstboten senden, und wo Feuers-Noth verhanden, anmelden, darauf oder sobald unser Wagen-Knecht die Sturmglöcke schlagen höret, derselbe alsbald eine der grossen Sprühen, und die Nothhelfer auch Träger einer der kleinen zu dem Feuer zu führen und zu tragen befehliget seyn sollen.

40. Und damit das Wasser desto eher zur Hand zu bringen, so sollen alle Brauer, ausgenommen, wenn sie eben brauen, ihre Pfanne oder Kümme allewege mit Wasser gefüllt haben, bey Strafe 5. Fl.

41. So sollen auch alle und jede Bürger und Einwohner, welche die Wasser-Pöste in ihre Häuser genommen, oder eine Schucke oder Pumpe im Hause haben, ihre Thüre zu eröfnen und das Wasser mitzutheilen schuldig seyn, bey Strafe 50. Fl.

42. Imgleichen sollen die Müller auf den Damm, sobald sie vom Brand Nachricht erhalten, das Wasser schütten, und die Mühlen still stehen lassen, damit das Wasser desto häufiger nach der Gruben fiese.

43. Neben diesen wollen wir auch die Vorsehung und Anordnung thun, daß alle alte gemeine Söde und Pöste, so eine zeitlang gedämpft und verschlossen gewesen, wieder eröfnet, und soviel möglich wieder mit Wasser versehen seyn sollen.

44. Massen dann auch an besondern Orten der Stadt, als am grossen Markt, Hopfen-Markt und alten Markt, bey denen da nechst belegenen gemeinen Söden, grosse mit eisernen Bänden beschlagene Fässer oder Kupen stets mit Wasser angefüllt, und auf einer fertigen Schloipe gestellet, und beständig erhalten werden sollen.

45. So sollen auch die zum Born verordnete Wasser-Herrn darauf gute Achtung geben, daß die Leyden klar gehalten, und sobald sie Brandes-Noth vernehmen, die Häncken, sonderlich in den Röhren, so nach dem Feuer gehen, alsbald aufgedrehet werden.

46. Die zur Nachtwache verordnete, nebst dem Wachtmeister sollen, sobald sie nur inne werden, daß ein Feuer aufgangen, zu jederzeit alle zum Feuer eilen, auch beschaffen, daß die Sturmglöcken alsbald geschlagen, und die verordnete Wasser-Herrn daran, wie oblautet

erinnert werden, die Gassen unten und oben dergestalt verwahren, daß kein unbekannter, und sonst verdächtiges, unnöthiges und mißiges Gesinde, sonderlich das Weiber-Volck, und Jungen, so keine Wass-er-Eymer haben, zum Feuer gelassen werden; damit diejenigen, so lö-schens und arbeitens halber da sind, nicht gehindert werden: Würde sich jemand, der bey den Brand solchergestalt nicht gehöret, mit Gewalt zum Feuer dringen, und Schaden drüber nehmen, so sol er denselben zu tragen haben.

47. Damit man auch bey dem Wasserführen, Reiten und Lauf-en, wann bey Nacht ein Feuer auskommt, sich wol besehen, und nie-mand Schaden nehmen möge, so soll aus jedem Hause eine brennende Leuchte ausgehänget werden.

48. Die reitende Diener sollen des Cämmerdieners Pferd samt noch zwey Pferden vom Stall eilends satteln, und davon eines dem jüngsten Bürgermeister und zwey den beyden Gewette-Herren für ihre Thüre bringen, und der Weite-Herrn einer damit die eine Gasse auf, die ander nieder reiten, und fleißige Achtung geben, daß keine andere Feuers-Noth, oder Meuterey in der Stadt entstehen möge; der ander aber soll bey dem Feuer die Leute anhalten und vermahnen, daß sie fleißig arbeiten und löschen helfen, und der Bürgermeister auf dem Markte halten, und allenhalben verschaffen und anordnen, was die Nothdurft erfordert.

49. Die übrigen des Rahts, imgleichen die Secretarien, wie auch alle reitende und gehende Diener sollen auf und vor das Raht-haus zusammen kommen.

50. Alle Thüre und Schlagbäume sollen, sobald ein Feuer auf-kommt, gestracks geschlossen, auch bey währendem Brande ohne Vor-wissen und Erlaubniß des Worthaltenden Bürgermeisters nicht er-öffnet, noch einige Manns-Personen, außer special hohe Noth, und selbigen Bürgermeisters Consens, ausgelassen werden. Hingegen sollen die Wammländer, sobald sie eines in der Stadt überhand nehmenden Brandes gewahr werden, sich anhero versügen, und Hand getreulich mit anzulegen schuldig und gehalten seyn.

51. Und damit bey aufgehenden Feuer gute Wache gehalten werde, ist zwar derselbigen Fahne, in welcher der Brand entstanden, billig zu vergönnen und erlaubet, daß ein jeder von selbiger Compa-gnie

gnie des Löschens halber, und das Seinige zu retten, in den Häusern verbleibe, die nächst an- und umgelegene 4. Fahnen aber sollen, sobald sie des aufgegangenen Brandes wahr werden, oder das gegebene Zeichen vernommen, Mann für Mann (jedoch diejenige Personen, so vermöge des 22. und 23. J. oder sonst dieser Ordnung zufolge beym Feuer sich einfinden müssen, davon ausbescheiden) so fort, und ohne Trommelschlag auf seyn, und sich mit ihrem Ober- und Unter- Gewehr auf den grossen Markt zu versügen, daselbst von dem auf- wartenden Bürgermeister, (bey welchem dann auch derselben Fah- nen verordnete Capitains sich angeben werden) Befehls und Ver- ordnung erwarten, darnach sie sich entweder zum Brände, oder an der Stadt Thore und Wälle respective zu versügen, und eines Theils auf dem Rahthause aufzuwarten haben: Wie denn auch der Stadt-Hauptmann oder Commandant, zu sothanden Behuf ohnge- fordert, mit seiner untergebenen Soldatesca, (in so weit dieselbe nicht sonst auf den Wällen und in den Thören ihre ordinaire Wache hat,) sich fürs Rahthaus stellen, und von dem anwesenden Bürgermeister Ordre erwarten soll.

52. Würde aber, da Gott vor sey, sich sonst ein Auflauf, Empörung oder Tumult erheben, soll die ganze Bürgerschaft von Haus zu Haus von Stund an ihre besten Wehre aufzuwarten, und sich der darüber sonderlich verfasseten Ordnung gemäß zu ver- halten schuldig seyn, und hat ein jeder Bürger dabey den Unterscheid zu mercken, wenn ein Feuer aufkommt, daß solches mit grossen Glocken langsam, in Auflaufs Zeiten aber, mit der grossen Glocken zu St. Marien hastig und geschwind, jedoch nicht ohne vorhergehen- den Befehl des Bürgermeisters, angezeigt und gemeldet werden soll.

53. Nach gedämpften und gestillten Feuer, sollen die Träger, Nohthelfer, Kornmesser und Holzseker, gemeiner Stadt-Leitern, Cymer und Hacken an gebührende Orter wieder bringen, und unser Marktvoigt befehligt seyn, darauf Achtung zu geben, ob alles an seinen rechten Ort wieder gebracht sey?

54. Immassen auch ein jedweder die bey ihm verhandene fremde lederne Cymer und Sprüzen aufs Rahthaus bringen, und dem Marktvoigt (damit jedes Stück demjenigen, wem es gehöret, nach Befinden und Ausweisung des darauf stehenden Zeichen wieder

zugestellet werden könne) überliesern, dieselbe aber keinesweges bey sich behalten, noch unterschlagen soll, bey 20. Fl. oder sonst grösseren Strafen, sofern es gefährlicher Weise geschehen würde.

55. Und so in Feuers-Zeiten jemand etwas stehlen, oder nach gelöschttem Feuer einige Eymer oder Sprüzen entwenden würde, und solches Fäme hernacher an den Tag; so soll derselbe mit dem Strange am Galgen oder sonst nach Befindung dermassen hart, daß ein jeder sich daran zu spiegeln habe, gestrafet werden.

56. Damit auch niemand sich der Unwissenheit halber entschuldigen, sondern dieser Verordnung desto nachdrücklicher, steif und feste nachgelebet werden möge; soll nicht allein jedwede Zunft oder Amt dieser guten Stadt, in ihren Gelagen, Zunft-Häusern und Läden; sondern auch ein jeder Bürger und Einwohner für sich und sein Haus ein gedrucktes Exemplar derselben anschaffen und verwahrlich bey behalten, so daß es bey der Visitation, und sonst da nöthig, allemal könne vorgezeigt werden.



LB MV Schwerin 33



\*33\$001732919\*



